

GEMEINDE VILLIGEN



NUTZUNGSREGLEMENT DER TROTTE VILLIGEN

vom 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3	Vermietung und Benutzungsgesuch	3
§ 4	Parkierung	4
§ 5	Bewilligungen	4
§ 6	Gebühren	4
§ 7	Kostenerlass	5
§ 8	Ruhe und Ordnung	5
§ 9	Rauchverbot	6
§ 10	Schliessung durch Benutzer	6
§ 11	Sorgfaltspflicht, Beschädigung, Haftung und Meldepflicht	6
§ 12	Feuerpolizeiliche Auflagen	6
§ 13	Hauswartung und Schlüsselübergabe	7
§ 14	Dekoration und Grillieren	7
§ 15	Reinigung und Nachreinigung	7
§ 16	Schlussbestimmung	7
§ 17	Inkrafttreten	8
Anhang 1	Gebührentarif der Trotte Villigen	9

§ 1 Zweckbestimmung

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung sowie die Gebühren für folgende Gebäudeteile:

- Festsaal
- Galerie und Feuerstelle
- Küche und sanitäre Anlage
- Vorplatz unter den Kastanienbäumen
- Parkplatz

² Die Trotte Villigen ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaft und erlässt somit das Nutzungsreglement und den dazugehörigen Gebührentarif.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Trotte Villigen kann durch die Gemeinde für Anlässe von öffentlichem Interesse, durch Vereine gemäss den Bestimmungen des Vereinsreglements der Gemeinde Villigen sowie durch Privatpersonen, Organisationen und Firmen genutzt werden.

² Veranstaltungen mit sexistischem oder rassistischem Inhalt sowie mit politisch oder religiös radikaler Ausrichtung sind vom Benutzungsrecht der Trotte Villigen ausgeschlossen. Solche Anlässe dürfen zudem weder den ethischen noch den moralischen Grundsätzen widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

³ Auf die Nutzung der Trotte Villigen besteht kein Anspruch. Es steht der Gemeinde frei, die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 3 Vermietung und Benutzungsgesuch

¹ Reservationen für die Trotte Villigen sind mittels offiziellem Benutzungsgesuch bei der Gemeindekanzlei Villigen einzureichen. Die Gesuche werden nach ihrem Eingangsdatum berücksichtigt. Die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten ist auf der Website www.trotte-villigen.ch einsehbar. Eine Reservation kann ausschliesslich ab dem Datum, an dem sie vorgenommen wird, für drei Wochen provisorisch reserviert werden. Danach verfällt die provisorische Reservation.

² Das Gesuch ist schriftlich und frühzeitig einzureichen und vollständig auszufüllen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat im Formular den Zweck und den Rahmen der Veranstaltung anzugeben. Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angaben oder Unterlagen verlangen, sofern diese zur Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

³ Die Benutzungsbewilligung wird durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle erteilt. An die Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden. Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder bei falschen Angaben kann eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden.

⁴ Bei der Vermietung der Trotte Villigen ist der Wohnsitz der Hauptperson der Veranstaltung (z. B. des Geburtstagskinds oder Hochzeitspaares etc.) massgebend. Eine Vermietung an Familienmitglieder, Verwandte oder Freunde der Hauptperson ist nicht zulässig, wenn diese selbst nicht in Villigen wohnhaft ist.

⁵ Die Dorfvereine können bei der jährlichen Zusammenkunft die Gemeindeliegenschaften bereits bei der Gemeindekanzlei für ihre Anlässe reservieren lassen. Es ist aber trotzdem zusätzlich ein Benutzungsgesuch einzureichen.

⁶ Die Mietdauer beginnt am Veranstaltungstag um 10.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 09.00 Uhr.

⁷ Die Festbankgarnituren für den Aussenbereich sind separat bei der Abteilung Finanzen über ein Bestellformular zu reservieren. Die Kosten für die Festbankgarnituren und Transportkosten sind im Mietpreis inklusive. Zur Verfügung stehen 12 Festbänke à 3 Meter und 20 Festbänke à 5 Meter. Die Übergabe der Festbänke muss mit dem Gemeindewerkteam abgesprochen werden.

§ 4 Parkierung

¹ Auf dem oberen Vorplatz der Trotte gilt für Besucherinnen und Besucher ein generelles Parkverbot. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen ist ausschliesslich für den Güterumschlag gestattet und wird lediglich kurzzeitig toleriert.

² Für Gäste und Teilnehmende stehen ca. 70 kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen liegt die Organisation eines Parkdienstes in der Verantwortung des Veranstalters.

³ Den Caterern steht ein Teil der Parzelle 950 an der Trottengasse als Güterumschlagplatz zur Verfügung. Die Benützung ist auf ein Fahrzeug mit oder ohne Anhänger beschränkt. Weitere Fahrzeuge – weder vom Veranstalter noch von Lieferanten oder Gästen – werden ausdrücklich nicht toleriert.

⁴ Das Parken ist so vorzunehmen, dass zwischen dem Lieferwagen und der Baute aus Holz (AGV-Nr. 178) jederzeit ein Durchgang in Fahrzeugbreite gewährleistet bleibt.

§ 5 Bewilligungen

¹ Veranstalter oder Benutzer von Grossveranstaltungen haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Verlängerungen, Tombola, Theater, Konzerte, Aufstellungen aller Art oder dergleichen) besorgt zu sein.

² Die Grossveranstalter können zudem verpflichtet werden, ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept vorzulegen.

³ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Wirtebewilligung rechtzeitig durch den Mieter zu beantragen. Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ausschank von Alkohol einzuhalten.

§ 6 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung der Trotte Villigen werden gemäss Gebührentarif im Anhang erhoben. Diese Gebühr setzt sich aus der eigentlichen Miete, dem Anteil für die Endreinigung sowie der Abfallpauschale zusammen.

² Nicht im Tarif enthaltene Leistungen oder Nutzungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Kosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind in der Gebühr inbegriffen.

³ Beruht die Vermietung oder die Tarifberechnung auf unrichtigen Angaben des Veranstalters, wird der Miettarif entsprechend angepasst. Wird festgestellt, dass das Mietverhältnis missbräuchlich für andere, nicht in Villigen wohnhafte Personen, abgeschlossen wurde, werden sowohl Haupt- als auch Untermieter von einer künftigen Nutzung ausgeschlossen. Zudem wird der dreifache Miettarif nachbelastet.

⁴ Die Gebühr wird nach der Bewilligung des Benutzungsgesuchs in Rechnung gestellt und ist spätestens 20 Tage vor der Benutzung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villigen zu bezahlen. Zusätzliche Reinigungsvereinbarungen sowie allfällige weitere Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Mahngebühr erhoben.

⁵ Sieht der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten geschuldet. Reservationen können bis 60 Tage vor dem Anlass kostenlos storniert werden. Erfolgt die Stornierung später, wird die Hälfte der Miete (ohne Reinigungs- und Abfallpauschale) verrechnet.

§ 7 Kostenerlass

¹ In Ausnahmefällen können die Benutzungskosten ganz oder teilweise erlassen werden. Das schriftlich begründete Gesuch ist an den Gemeinderat Villigen zu richten.

§ 8 Ruhe und Ordnung

¹ Die Veranstalter/innen sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, sowohl in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb. Es gelten die übergeordneten Bestimmungen der Polizeiverordnung.

² Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Ohne Bewilligung des Kantons dürfen die Lautstärken von (Musik-) Anlagen den Grenzwert von 93 dB nicht überschreiten, so dass die Anwohner/innen nicht gestört werden. Lärm – insbesondere im Freien (wie laute Unterhaltungen oder übermässige Motorengeräusche) – ist zu vermeiden. Die Aussentüren sowie die Dachfenster müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Bei lauter Musik im Inneren ist ab 20.00 Uhr ebenfalls für Ruhe zu sorgen. Insbesondere bei Musik mit starkem Bass ist ab diesem Zeitpunkt dafür zu sorgen, dass die Lautstärke reduziert wird. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Villigen. Bei Zuwiderhandlung kann die Trotte Villigen nicht mehr gemietet werden.

³ Das Abspielen von Musik mit einer Lautstärke von über 93 dB ist meldepflichtig. Die entsprechende Meldung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde einzureichen. Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats und wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

§ 9 Rauchverbot

¹ In den geschlossenen Räumen der Gemeindeliegenschaften gilt ein striktes Rauchverbot.

§ 10 Schliessung durch Benutzer

¹ Für Ordnung, Lichterlöschen und Abschiessen der Räume und der Haupteingänge sind die Benutzer verantwortlich.

§ 11 Sorgfaltspflicht, Beschädigung, Haftung und Meldepflicht

¹ Den Benutzern der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt die Pflicht zu Reinlichkeit und Sorgfalt, insbesondere auch in den sanitären Anlagen. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen oder Umbauten vorgenommen werden.

² Die Benutzer haften für alle Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Inventargegenständen und Anlagen, die im Zusammenhang mit ihrer Veranstaltung entstehen oder von ihnen, ihren Gästen oder beauftragten Drittpersonen verursacht werden. Allfällige Vorkommnisse oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hauswartung zu melden.

³ Für sämtliche Schäden – auch solche, die durch Drittpersonen verursacht werden – haftet der Benutzer.

⁴ Die Gemeinde Villigen als Vermieterin übernimmt keine Haftung für Veranstaltungen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Mieterschaft. Für Personen- oder Sachschäden, die den Mietern oder deren Gästen entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit keine Haftung als Eigentümerin oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht.

⁵ Mobiliar und Geschirr sind nach der Benutzung in einwandfreiem Zustand am vorgesehenen Ort zu deponieren. Die Gläser werden durch die Hauswartung gereinigt. Mobiliar darf nicht in der Aussenanlage verwendet werden, mit Ausnahme von Stehtischen, die nach draussen gebracht werden dürfen.

⁶ Technische Einrichtungen wie Heizung und Lüftung werden ausschliesslich durch die Hauswartung bedient. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Beleuchtung und Audio-Anlage) dürfen vom Mieter benutzt werden. Der Mieter trägt für die fachgerechte und umsichtige Bedienung die volle Verantwortung.

§ 12 Feuerpolizeiliche Auflagen

¹ Die Brandschutzrichtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind in allen Räumen der Trotte Villigen strikt einzuhalten.

² In der Trotte sind maximal 120 Personen zugelassen. In der Galerie im Obergeschoss dürfen sich davon höchstens 50 Personen aufhalten. Handelt es sich um einen geschäftlichen oder öffentlichen Anlass, kann ein schriftlicher Antrag beim Gemeinderat gestellt werden, um die zulässige Personenzahl zu erhöhen. Der Antrag wird individuell geprüft, wobei die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und der Anlass berücksichtigt werden.

³ In der Dorfkernzone Villigen ist das Steigenlassen von Himmelslaternen oder ähnlichen Objekten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk ist gemäss § 21 des Polizeireglements der Gemeinde Villigen bewilligungspflichtig.

§ 13 Hauswartung und Schlüsselübergabe

¹ Den Anweisungen der Hauswartung (Hauswart oder Gemeindewerke) ist in jedem Fall Folge zu leisten.

² Der Schlüssel zur Trotte Villigen wird durch die Hauswartung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller übergeben. Die Termine für Schlüsselübergabe- und Rückgabe werden vorgängig vereinbart.

§ 14 Dekoration und Grillieren

¹ Die Anlage darf dekoriert werden, sofern dadurch keine Beschädigungen verursacht und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

² Jede Art von Grill (Holz-, Gas- oder Elektrogrill) ist auf der Parzelle 950 aus Rücksicht auf die eng stehenden alten Holzbauten untersagt. Genügend Abstand ist gewährleistet, wenn der Grill auf der Parzelle 948 (Trottengasse mit Teerbelag) platziert wird.

³ Es dürfen keine Ballone, Plakate oder Wegweiser an Strassenschildern im Dorf angebracht werden.

§ 15 Reinigung und Nachreinigung

¹ Sofern mit der Hauswartung nichts anderes vereinbart wurde, sind die Räumlichkeiten besenrein abzugeben. Die Küche inklusive der benutzten Geräte und des Geschirrs ist gründlich zu reinigen; ausgenommen davon sind die Gläser, welche gemäss § 11 Abs. 5 durch die Hauswartung gereinigt werden.

² Allfälliges Littering in der Aussenanlage ist zu beseitigen.

³ Falls die Feuerstelle in der Galerie benutzt wurde, muss die restliche Glut in der Mitte zusammengestossen und der Grilltisch gereinigt werden. Das Reinigungsmaterial befindet sich vor Ort.

⁴ Bei Zuwiderhandlungen oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen behält sich die Vermieterin vor, vom Mieter eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt.

⁵ Mutwillig verursachte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 16 Schlussbestimmung

¹ Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Nutzungsreglements werden alle bisherigen Bestimmungen über die Benutzung der Trotte Villigen aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Nutzungsreglement wird durch den Gemeinderat Villigen erlassen und in Kraft gesetzt. Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Das Nutzungsreglement wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2025 beschlossen und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Villigen

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

Anhang 1 Gebührentarif der Trotte Villigen

Festsaal (Montag bis Sonntag) inkl. Galerie mit Feuerstelle, Bestuhlung, Küche, Geschirr, technische Installationen (Beamer, Leinwand, Lautsprecher), Lift, Aussenanlage mit ca. 70 Parkplätzen	pro Tag	CHF 1'250.00
Reduktion für Mieter mit Wohnsitz in Villigen ¹⁾ (Privatpersonen, anwendbar bei nachweislich eigenem Geburtstag, Hochzeit, usw. Villiger Firmen für eigene Firmen- und Personalanlässe, keine Verkaufsanlässe)	alle Tage	60 % (nicht kumulierbar)
Reduktion für Mieter von Montag bis Donnerstag exkl. Feiertag		50 % (nicht kumulierbar)
Reduktion bei Vermietung von 2 oder mehr Tagen auf den Tag mit dem günstigeren Tarif		50 % (nicht kumulierbar)
Endreinigung, inkl. Abwasch der Gläser (obligatorisch)	pauschal	CHF 250.00
Abfall, Entsorgung (obligatorisch)	pauschal	CHF 50.00
 Galerie mit Feuerstelle (Montag bis Donnerstag)²⁾ inkl. Bestuhlung, Office mit fliessend Wasser und Kühlschrank, Lift, Aussenanlage mit genügend Parkplätzen	pro Tag	CHF 400.00
Reduktion für Mieter mit Wohnsitz in Villigen ¹⁾ (Privatpersonen, anwendbar bei nachweislich eigenem Geburtstag, Hochzeit, usw. Villiger Firmen für eigene Firmen- und Personalanlässe, keine Verkaufsanlässe)	alle Tage	60 % (nicht kumulierbar)
Reduktion bei Vermietung von 2 oder mehr Tagen auf den Tag mit dem günstigeren Tarif		50 % (nicht kumulierbar)
Endreinigung (obligatorisch)	pauschal	CHF 100.00
Abfall, Entsorgung (obligatorisch)	pauschal	CHF 25.00

Zuschläge

- Bei übermässigem Strombezug kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Bei übermässiger Verschmutzung kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Ausserordentliche Hauswartstunden werden nach Aufwand mit CHF 40.00/h verrechnet.

¹⁾ Reduktionen werden auf wahrheitsgetreue Angaben des Mieters gewährt. Sollte bis zur Vollendung des Mietverhältnisses ein Missbrauch festgestellt werden, behält sich der Vermieter eine nachträgliche Forderung vor.

²⁾ Ist der Festsaal bis 60 Tage vor dem Termin nicht reserviert, kann die Galerie auch am Wochenende gemietet werden.